

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST****II-3442** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ. 10.000/75-Parl/81

Wien, am 25. Jänner 1982

An die
Parlamentsdirektion

1603/AB

Parlament
1017 WIEN1982 -02- 11
zu 1619/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1619/J-NR/81, betreffend Errichtung einer Bundeslehranstalt für Dorfhelferinnen in Kärnten, die die Abgeordneten DEUTSCHMANN und Genossen am 15. Dezember 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 5)

Nach dem "Bundesministeriengesetz 1973" Teil 2 J Abs. 9 fallen die Angelegenheiten der Schulerhaltung land- und forstwirtschaftlicher Bundesschulen (Zentrallehranstalten) in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft.

Das derzeit für den o.a. Schulbereich zuständige Schulorganisationsgesetz (Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz 1966) sieht im § 11 keine Organisationsform einer höheren Lehranstalt für Dorfhelferinnen vor.

Von der Zielsetzung einer Ausbildung zur Dorfhelferin her (z.B. Hilfe bei Erkrankung der Bäuerin) kommt höchstens eine landwirtschaftliche Fachschule in Frage. Die Errichtung landwirtschaftlicher Fachschulen liegt in der Kompetenz der Länder.

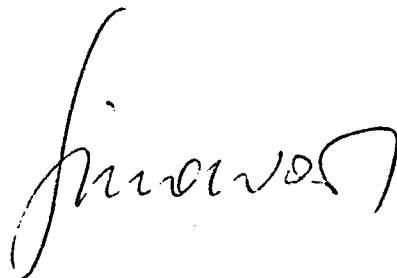
An der "Landwirtschaftlichen Fachschule in Tullnerbach" wird derzeit neben 3 Landwirtschaftlichen Fachschulen ein einjähriger Kurs für Dorfhelferinnen geführt. Die Zahl der Teil-

- 2 -

nehmerinnen beträgt durchschnittlich 10 - 20 Schülerinnen. Das Land Niederösterreich stellt für diesen Lehrgang den Schulraum, das Unterrichtsmaterial und Lehrkräfte zur Verfügung. Die fachliche Leitung obliegt der Abteilung VI/12 (Landwirtschaftliche Förderung) beim Amte der Niederösterreichischen Landesregierung. Die Absolventen erhalten kein Zeugnis, sondern nur eine Besuchsbestätigung; ihr beruflichere Einsatz erfolgt über die o.a. Abteilung.

Es stehen keinerlei Unterlagen über den Bedarf von Dorfhelferinnen in Österreich zur Verfügung.

Der Modus einer Bedarfserhebung müßte auf Grund der angeführten Kompetenzsituation geprüft werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Finow', is located on the right side of the page.